

Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Nr. FAI  
EAPL. 565/1-8

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2018 I Seite 1938) FNA 7831-14 und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) FNA 7831-1-54-3 zuletzt geändert vom 20.11.2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 1626); Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) im Gebiet des Landkreises Haßberge halten, haben das Geflügel aufzustellen.  
  
Zum Geflügel gemäß Geflügelpest-Verordnung zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Haßberge, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unter Angabe der Haltungsform (Stall- oder Freilandhaltung) unverzüglich beim Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz – Veterinäramt, Am Herrenhof 1 97437 Haßfurt, Tel.: 09521/27138 bzw. Telefax 09521/27-135 oder E-Mail: [verbraucherschutz@hassberge.de](mailto:verbraucherschutz@hassberge.de) anzuzeigen.
4. Geflügelhalter im Landkreis Haßberge haben im Bestandsregister Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einem Geflügelbestand von mehr als 1000 Stück Geflügel zusätzlich über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
5. Für Geflügelbestände im Landkreis Haßberge mit mehr als 100 Stück Geflügel gilt Folgendes:
  - a) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - b) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

[2]

- c) Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder -matten.
- d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- e) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

Weiterreichende Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), welche insbesondere ab einem Geflügelbestand von mehr als 1000 Stück Geflügel gelten, bleiben unberührt.

- 6. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
- 7. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten im Sinne der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind lokale Geflügel- oder Vogelausstellungen durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen in geschlossenen Räumen innerhalb ihres Gemeindegebietes.
- 8. Für wildlebendes Wassergeflügel gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis.

## II.

Die sofortige Vollziehung der in vorstehender Ziffer I Nrn. 1 bis 8 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

## III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Haßberge in Kraft.

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1-08 aus.

Haßfurt, 25.01.2021  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz



Wilhelm Schneider  
Landrat